

Warner Altmanns
Matrikelnr. 1579667

Einleitung

Wir befinden uns im Oldenburger Staatsarchiv. An diesem Ort lagern zahlreiche Akten von Behörden aus Oldenburg und seiner Umgebung, die bei der Verfolgung von sogenannten „Asozialen“ im „Dritten Reich“ beteiligt gewesen sind. Akten wie diese sind für die Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit unserer Geschichte auf verschiedene Weise von besonderer Bedeutung.

Die uns erhalten gebliebenen Dokumente beinhalten eine Vielzahl behördlicher Schreiben mit detaillierten Informationen und ermöglichen uns einen direkten Einblick in den bürokratischen Verfolgungsapparat des Naziregimes, wie der Ablauf vom „Großen“ ins „Kleine“ erfolgte.

Sie konfrontieren uns jedoch nicht nur mit den reinen Fakten, mit nackten Zahlen und anonymen Statistiken, sondern verschaffen uns darüber hinaus besonders authentische und persönliche Eindrücke über *die Menschen*, die im nationalsozialistischen Verfolgungsapparat involviert waren, unabhängig davon, ob sie auf der Seite der Täter oder der Opfer standen.

So lassen Aktenvermerke, die Korrespondenzen der Behörden und Institutionen, verschiedenste Antragsstellungen und ihre Begründungen, Beschwerden, Briefe und viele andere schriftliche Zeugnisse, Rückschlüsse auf persönliche Einstellungen von Beamten über ihre Arbeit zu. Gleichzeitig zeichnen die Dokumente ein Bild der Opfer und ihrer Versuche sich gegen die ihnen entgegengebrachten Vorwürfe zu wehren und den Mühen des bürokratischen Systems zu entkommen.

Die Anzahl an Menschen, die zur Zeit des „Dritten Reiches“ Opfer dieses Systems und als „asozial“ gebrandmarkt und verfolgt wurden, wird heute auf etwa 70.000 geschätzt. Zwei von ihnen waren Josef und Elisabeth Frische, ein Ehepaar aus Cloppenburg, deren Geschichte der Denunzierung und Verfolgung als „Asoziale“ auf der Recherche dieser Akten beruht. Ihr Schicksal soll uns jetzt einen Einblick in die Verfolgung der „Asozialen“ im „Dritten Reich“ geben.

Josef Frische

Dies ist nun die Geschichte Josef Frisches, welcher im Oldenburger Münsterland, in der katholisch geprägten Kleinstadt Lönigen geboren wurde. Josef Frische verlebte eine normale Jugend, die der vielen Jungen seiner Herkunft geglichen haben dürfte. Er absolvierte erfolgreich seine Schulausbildung und arbeitete anschließend als Landarbeiter unweit seiner Heimatstadt. 1915 wurde er jedoch zum Kriegsdienst einberufen.

Drei Jahre lang diente Josef Frische im 1. Weltkrieg, unter anderem in Russland. Er wurde im Gefecht verletzt und erlitt eine dauerhafte, wie seine Akte es formuliert, 30-prozentige Kriegsbeschädigung. Worin diese Verletzung genau bestand oder sich äußerte, ist in den

Akten leider nicht vermerkt. Nach seiner Rückkehr aus dem Krieg heiratete Frische 1921 die aus Friesoythe stammende Elisabeth Düttmann, mit welcher er zwei Kinder bekam. Seine Ehe verlief jedoch problematisch, weshalb er nach 3 Jahren von Friesoythe wegzog und fortan von seiner Familie getrennt lebte.

Auch finanziell hatte Josef Frische wiederholt Schwierigkeiten, weshalb er in den kommenden Jahren mit dem Gesetzgeber in Konflikt geriet. Anfang 1923 beschwerte sich sein Schwiegervater bei den Friesoyther Behörden, sein Schwiegersohn würde sich nicht um den Unterhalt seiner Kinder kümmern. Josef Frische wurde daraufhin mehrfach von den Behörden ermahnt, dies zu ändern.

Da er den Zahlungsaufforderungen jedoch wiederholt nicht nachkam, wurde er schließlich im Februar 1926 für 1 Jahr in der Zwangsarbeiteranstalt zu Vechta inhaftiert. Von 1920 bis 1937 wurde Frische noch mehrere Male aufgrund kleinerer Delikte verhaftet, meist betrug seine Haft aber nur wenige Tage. Dennoch, Josef Frische besaß ein Vorstrafenregister und war den Cloppenburger Behörden bekannt.

Wenn wir die aus den Friesoyther und Cloppenburger Behörden stammenden Akten genauer betrachten, so fällt ein Umstand auf, an dem die Beamten besonderen Anstoß nahmen: Die angebliche Arbeitsscheue Josef Frisches. Im April 1935 richtete sich das Amt des Bürgermeisters Friesoythe mit einer Beschwerde an das Amt Cloppenburg. So wie einst der Schwiegervater, so beschwerte sich nun *das Bürgermeisteramt* darüber, dass Josef Frische seiner Unterhaltspflicht nicht nachkomme, und dass seine Ehefrau Elisabeth Frische und deren gemeinsamen Kinder daher durch die öffentliche Fürsorge der Stadt unterstützt werden müssten.

Die Stadt Friesoythe war darüber derart ungehalten, dass sie eine erneute Unterbringung in der Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta beantragte. Frische hatte jedoch Glück, er entging einer erneuten Verhaftung. Doch durch den Antrag der Stadt Friesoythe war er nun als *arbeitsscheuer Asozialer* vermerkt.

Seit Josef Frische aus dem Hause seiner Ehefrau ausgezogen war, wohnte er bei einem Arbeiter namens Mainka in Cloppenburg. Eines Tages hatte der dortige Gendarmerie-Meister Lippmann ein in der Nähe wohnendes Ehepaar zu einer Vernehmung geladen. Im Verlauf dieser Vernehmung denunzierte das Ehepaar die Frau Mainka, sie habe eine außereheliche Affäre und würde ständig Männerbesuch empfangen. Frau Mainka wurde daraufhin von der Polizei überwacht und es stellte sich heraus, dass es Josef Frische war, welcher des Nachts bei ihr einkehrte. Derartige „unsittliche Beziehungen“ waren insbesondere im Sinne der nationalsozialistischen Familienpolitik unerwünscht und konnten von den Beamten ebenfalls als ein *abweichendes*, oder *asoziales Verhalten* gedeutet werden.

Josef Frische war den Behörden somit durch die unterlassenen Unterhaltszahlungen, seine Arbeitslosigkeit und seine außereheliche Affäre gleich mehrfach negativ aufgefallen.

Im Dezember 1937 ging ein bedeutendes Schreiben des Reichsinnenministeriums in sämtlichen Polizeidienststellen des Dritten Reiches ein, es war der sogenannte „*Grundlegende Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei*“. Durch diese *Vorbeugende Verbrechensbekämpfung* war es den Behörden nun möglich, jede Person, auch die die bislang strafrechtlich unauffällig und nicht als „Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher“ eingestuft worden waren, im Zuge einer kriminalpolizeilichen „Vorbeugehaft“ in ein Konzentrationslager einzuweisen. Es genügte laut Erlass lediglich, wenn man „durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdete“.

Da es jedoch keine eindeutige Definition gab, was „asoziales Verhalten“ bedeutete, oder wie man dadurch die Allgemeinheit gefährdete, war der Verhaftung *jeder* unerwünschten Personen Tür und Tor geöffnet. Josef Frische hatte bislang das Glück gehabt, trotz seiner Vorstrafen nicht als Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher eingestuft worden zu sein. Dieser glückliche Umstand war *nun* völlig unerheblich geworden, schließlich gab er den Behörden genügend andere Möglichkeiten, ihn als arbeitsscheuen „Asozialen“ abzustempeln.

Mit der Aktion *Arbeitsscheu Reich* wurde die Möglichkeit der *Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung* im darauffolgendem Jahr in die Tat umgesetzt. Am 01. Juni 1938 erging ein vertrauliches Rundschreiben aus Berlin an alle Kriminalpolizeileitstellen des Reiches. Verfasst von Richard Heydrich, dem damaligen Chef der Sicherheitspolizei. Hier ein gekürzter Auszug aus dem Schreiben:

„Da das Verbrechertum im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt, hat der Erlass vom 14. Dezember 1937 (...) der Kriminalpolizei weitgehende Möglichkeiten gegeben,

neben den Berufsverbrechern auch alle asozialen Elemente zu erfassen, die durch ihr Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie dadurch schädigen.

Ich habe aber feststellen müssen, dass der Erlass bisher nicht mit der erforderlichen Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist. (...)

*Ich ordne deshalb an:
Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt im März des Jahres durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale, sind unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. Dezember 1937 in der Woche vom 13. - 18. Juni 1938 aus dem Kriminalpolizeileitstellenbezirke mindestens 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. (...)*“

Dieses Schreiben ging auch in der Kriminalpolizeileitstelle Bremen ein. Sie beauftragte den Amtshauptmann in Cloppenburg damit, eine Liste von Männern zu erstellen, die für eine Überführung in das Konzentrationslager Buchenwald in Frage kämen.

Der Gendarmerie-Meister Lippmann war für die Erfassung innerhalb Cloppenburgs zuständig, er ermittelte umgehend 4 Personen. Unter ihnen Josef Frische, was Lippmann in seiner Aktennotiz damit begründete:

„Es muss ihm gezeigt werden, dass er mit einem Bummelleben in heutiger Zeit nicht durchkommt.“

Nachdem eine Liste aller in Frage kommender Personen aus Cloppenburg und den umliegenden Gemeinden erstellt und nach Bremen zurückgesandt wurde, erhielt die Ortspolizeibehörde Cloppenburg am 12. Juni schließlich den Haftbefehl. Am 13.06.38, ein Tag nach dem Eingang des Schreibens aus Bremen, wurde Josef Frische im Alter von 42 Jahren als „asozialer Arbeitsscheuer“ in Cloppenburg verhaftet.

In der Akte über Josef Frische findet sich auch die genaue Begründung für die polizeiliche Vorbeugungshaft, sie lautete wie folgt:

*„Frische ist 30%ig erwerbsbeschränkt.
Er leistet aber auch keine Arbeit,
auch soweit ihm das trotz seiner Verletzung noch möglich ist.
Für seine Frau und seine 2 Kinder, die sich in Friesoythe befinden,
sorgt er nicht im geringsten.
Frische hat sich bei einem Arbeiter Mainka in Cloppenburg, Emstekerfeld eingemietet.
Während Mainka auf seiner Arbeitstelle in Hannover beschäftigt ist, unterhält Frische zu
dessen Frau unsittliche Beziehungen.“*

Es erscheint schon merkwürdig, dass die angebliche Arbeitsscheue und die Unsittlichkeit Frisches in der Haftbegründung aufgeführt werden, seine kleinkriminelle Vergangenheit jedoch mit keinem Wort erwähnt wird.

Man kann davon ausgehen, dass es einer detaillierten oder stichhaltigen Haftbegründung auch gar nicht bedurfte, spielte sich die Verhaftung Frisches eh in einem weitgehend rechtsfreien Raum ab.

Josef Frische wurde jedoch nicht wie im Schreiben vorgesehen, in das KZ Buchenwald überstellt, sondern gelangte ins KZ Sachsenhausen. Nach einem Jahr Haft wurde er Mitte 1940 für ein weiteres Jahr ins KZ Neuengamme überstellt, aus welchem er im Sommer des Jahres 41 entlassen wurde.

Nach seiner Entlassung aus dem KZ blieb Josef Frische bis zum Ende der Nazi-Diktatur den Behörden gegenüber unauffällig. Sein Name taucht in den Akten des Oldenburger Staatsarchivs jedoch an anderer Stelle wieder auf: 1949 stellte Josef Frische beim Kriegshilfenausschuss des Landes Cloppenburg einen Antrag auf Wiedergutmachung für die an ihm begangenen Verbrechen. Neben dem Freiheitsentzug berichtet er in seinem Antrag von erlittener Folter; Erniedrigungen, die ihn seiner Beschreibung nach zu einem schüchternen, schreckhaften und manipulierbaren Menschen formten.

Sein Ersuchen auf eine Entschädigung in Form einer Rente wurde jedoch vom damaligen Ausschuss abgelehnt; Josef Frische könne keine Ansprüche gültig machen, da er aus *asozialen*, und nicht aus „politischen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen“ ins KZ gekommen sei, so die Begründung.

Josef Frische legte gegen das Urteil Einspruch ein. Seine Verhaftung als „Asozialer“ sei nur die offizielle Begründung für die Überführung ins KZ gewesen. Die eigentlichen Gründe erörtert Frische in seinem Antrag wie folgt:

„Da man mir nichts direkt beweisen konnte, aber ganz richtig zu den Kommunisten Cloppenburgs zählte, fand man diesen bequemen und niederträchtigen Dreh, um mich unschädlich zu machen. (...)

Ich war weder arbeitsscheu noch asozial, sondern Kommunist; und jene, die mich als politisch Andersdenkenden mit so ehr-abschneidenden Methoden ins KZ brachten waren Nazis, denen mein Vorhandensein in Freiheit nicht passte. (...)

Der Entscheid des Sonderhilfenausschusses Kreis Cloppenburg vom 01.09.1950 tut mir daher Unrecht und lässt jene Nazis, die mich seinerzeit mit so niedrigen Mitteln ins KZ brachten,

*noch heute Recht behalten,
in dem sich heute keiner findet, der die wahren Gründe meiner Verbringung ins KZ von der
dafür gewählten Begründung unterscheiden will.*

*Wäre ich organisierter Kommunist gewesen, hätte man mich als solchen gegriffen;
da ich nicht organisiert war und mich im Dritten Reich zurückgehalten hatte,
griff man mich mit Hilfe irgendeines Erlasses für Kriminelle und für Gesindel.
Beseitigen aber wollte man einen Mann, der politisch den Nazis nicht sicher war.
Das ist der ganze Sachverhalt.“*

Inwieweit die Aussagen Josef Frisches über seine Verfolgung als politisch Andersdenkender der Wahrheit entsprechen, oder ob er sich nur unter Angabe falscher Tatsachen eine Geschädigtenrente sichern wollte, kann hier nicht zweifelsfrei geklärt werden.

In den Akten finden sich jedenfalls keinerlei Hinweise, die auf eine politisch motivierte Verhaftung deuten würden.

Bei Sichtung aller Dokumente ergibt sich vielmehr der Eindruck, dass Josef Frische den Beamten ein Dorn im Auge war, weil er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit und den ausgebliebenen Unterhaltszahlungen eine finanzielle Belastung darstellte.

Eindeutig bleibt jedoch die Erkenntnis, dass sich Josef Frische von der Opfergruppe der Asozialen abzugrenzen versucht. In seinem Antrag äußert er sich sogar abschätzig über sie. Seine Verhaftung als „Asozialer“ sei nur eine *ehraberschneidende Methode*, ein *bequemer und niederträchtiger Dreh* der Nazis gewesen, um sich seiner zu entledigen. Ob dem tatsächlich so war, Frische dies selber nur so empfand, er sich wohlmöglich dafür schämte als „asozialer“ gegolten zu haben oder sein hier gezeigter Ärger nur gespieltes Kalkül zur Erlangung der Geschädigtenrente war, als das bleibt spekulativ.

Wie eingangs erwähnt, blieb die Bezeichnung „asozial“ auch nach 1945 Bestandteil des stereotypen Alltagsdenkens innerhalb der deutschen öffentlichen Meinung. Die negative Auffassung der als „asozial“ Verfolgten ging sogar soweit, dass selbst andere Opfergruppen der NS-Diktatur die Opfergruppe der Asozialen nicht als gleichwertig betrachteten.

Die Tatsache, dass die Auszahlung einer Geschädigtenrente etwa bestimmten Verfolgtengruppen vorbehalten war, und Personen die als „Asoziale“ verfolgt wurden, keinerlei Ansprüche geltend machen konnten, illustriert das mangelnde Verständnis für diese Opfergruppe nur allzu deutlich.

Elisabeth Frische

Am 8. Dezember 1939 - ziemlich genau eineinhalb Jahre nach der Verhaftung Josef Frisches - erging erneut ein Schreiben vom Bürgermeisteramt der Stadt Friesoythe an den Cloppenburg Landrat:

„Ich nehme Bezug auf die kürzlich mit Ihnen gehabte Unterredung, betreffend der Unterbringung der vorgenannten Frau Frische. Es ist an und für sich eine Sünde und Schande, dass diese verhältnismäßig junge Frau, nichtstuend den Tag verbringt und sich von der öffentlichen Fürsorge unterhalten lässt.

Sie bekommt hier pro Woche 5 RM und verstand es bisher, auch noch von der katholischen Geistlichkeit Geld zu erhalten. Alle Bemühungen, diese Frau in nutzbringende Arbeit zu bringen, sind bisher an ärztlichen Bescheinigungen gescheitert.

Frau Frische gilt als liederlich. Nach Aussage von dem Herbergswirt, Johann Wedermann, soll sie sich Nachts mit den Obdachlosen und Landstreichern abgeben; mir scheint es bald so, als wenn die Angaben stimmen und Frau Frische dieses Leben gerne beibehalten möchte.

Ich bitte sie, Herr Landrat, uns von diesem Übel zu befreien und Frau Frische nach Möglichkeit in ein Arbeitshaus oder sonstwo unterzubringen. Wenn ich schon für diese Frau aus der Fürsorgekasse Geld ausgeben muss, so will ich das lieber an ein Institut zahlen, als dass ich diese Person hier dauernd nichtstuend durch die Gegend streifen sehe.

Ich darf Sie wohl bitten, mir in den nächsten Tagen ihre Stellungnahme zu diesem Antrag zukommen zu lassen.“

Mit diesem Schreiben beginnt die Akte von Elisabeth Frische deren Umschlag die Aufschrift trägt: „Blattsammlung, betreffend dem liederlichen Lebenswandel der Elisabeth Frische, (geb. Düttmann, Friesoythe, 1939)“.

Hier sei zunächst direkt auf die auffällige Formulierung des Friesoyther Beamten hingewiesen: „*Mir scheint es bald so, als wenn die Angaben stimmen*“. Dieser Satz ist insofern interessant, dass Mutmaßungen wie diese sich des öfteren in den Akten finden. Die Vermischung von Fakten und Vermutungen war ein Bestandteil nationalsozialistischer Bürokratie. Ungesicherte Informationen wurden nicht selten von Beamten in ihre Beweisaufnahmen aufgenommen, gerade wenn diese *zum Nachteil* des Beschuldigten ausgelegt werden konnten. Ein Verdacht ließ sich leicht zum Faktum verhärten, ließ man ihn nur oft genug in die Akten auftauchen. Dies war auch im Falle Elisabeth Frisches nicht anders.

Bei dem nächsten Dokument aus der Akte Elisabeth Frisches handelt es sich um das Antwortschreiben des Cloppenburg Landrates. In diesem entgegnete der Landrat dem Friesoyther Beamten, dass die privatärztliche Bescheinigung nicht ausreiche. Eine etwaige „Arbeitsunfähigkeit“ müsse schließlich von staatlicher Seite diagnostiziert werden, weshalb der Landrat eine Untersuchung durch einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes Cloppenburg anordnete. Die Untersuchung wurde im darauffolgendem Januar 1940 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass Elisabeth Frische zwar eine schwächliche Frau sei, sie jedoch für leichtere Arbeiten eingesetzt werden könne.

Das Bürgermeisteramt Friesoythe beauftragte daher umgehend das Arbeitsamt in Vechta damit, Elisabeth Frische in eine Arbeit zu vermitteln. Ob ihr in den darauffolgenden Monaten eine Arbeitsstelle zugeteilt werden konnte, ist der Akte leider nicht zu entnehmen - vom Frühjahr bis zum Herbst 1940 finden sich keine Einträge zu ihrer Person.

Im Oktober 1940 tauchte der Name Elisabeth Frische schließlich wieder im Schriftverkehr der Behörden auf. Der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Bremen hatte ein vertrauliches Schreiben aus Berlin erhalten. In diesem stand unter anderem geschrieben:

„Ein zur Zeit in Vorbereitung befindlicher Gesetzentwurf betreffend der Behandlung der Gemeinschaftsfremden bietet die Möglichkeit, über die z. Zt. geltenden Bestimmungen hinaus einen größeren Kreis von Asozialen (Gemeinschaftsfremde) in Verwahrung zu nehmen.“

Bei dem hier erwähnten Gesetzentwurf handelte es sich um das Vorhaben der Nationalsozialisten, die Verfolgung von potenziell asozialen Personen strafrechtlich zu

verankern und die bürokratischen Abläufe zu vereinheitlichen. Die Definition von *gemeinschaftsfremd* entsprach im Prinzip derselben Vorstellung davon, was bislang als *asozial* kategorisiert wurde. Das Gesetz sollte zwar eine rechtliche Grundlage schaffen, jedoch in seiner Anwendung weiterhin einen großen Spielraum für subjektive Auslegungen der Beamten erlauben. Seine Inkrafttretung hätte am 30. Januar 1945 erfolgen sollen, wozu es jedoch aufgrund des Kriegsverlaufs nicht mehr kam. Wie jedoch aus dem Schreiben bereits hervorgeht, wurden Teile des Gesetzentwurfs bereits angewandt.

Nachdem der Gendarmerie des Landkreises Cloppenburg dieses Schreiben zugegangen war, ermittelte auch sie gegen Elisabeth Frische als „arbeits-scheue Person“.

Zu Beginn des Jahres 1941 hatte Elisabeth Frische über die Arbeitsamtnebenstelle Friesoythe verschiedene Arbeiten zugewiesen bekommen. Diese Beschäftigungen waren jedoch nicht von langer Dauer. So arbeitete Elisabeth Frische unter anderem kurzfristig in einem Krankenhaus, jedoch machte sie sich beim übrigen Personal so unbeliebt, dass mehrere Angestellte bald mit Kündigung drohten, falls Elisabeth Frische dort weiter beschäftigt werden würde. Letztlich weigerte sich Elisabeth Frische selbst dort weiter angestellt zu bleiben und war wieder arbeitslos.

Die Beschwerden über ihre Person häuften sich, und auch ihr Privatleben wurde von den Beamten argwöhnisch beobachtet. So meldete das Friesoyther Bürgermeisteramt erneut dem Landrat von Cloppenburg, Frische würde sich mit Landstreichern und Obdachlosen herumtreiben. Genauere Angaben, wer dies beobachtet haben will, werden nicht gemacht. Die Friesoyther Beamten forderten schließlich:

„Da es hier nicht möglich ist, Frau Frische in eine geregelte Arbeit zu bringen, und sie als asoziale Person anzusehen ist, beantrage ich umgehend Unterbringung in ein Arbeitshaus. Der Ehemann, der früher in Cloppenburg wohnhaft war, befindet sich seit Jahren in einem Konzentrationslager.“

Nachdem im Dezember weitere Beschwerden über eine abgelehnte Arbeitsvermittlung sowie dem erneuten Versuch des Erhalts von Unterstützungsleistungen ergingen, schaltete der Cloppenburger Landrat schließlich die Kriminalpolizeileitstelle Bremen ein. Auch ihr erschien die Einweisung Frisches in ein Arbeits- und Besserungslager für begründet. Die Möglichkeit einer Überführung in das KZ Ravensbrück wurde ebenfalls angedacht, aufgrund einer zeitweisen Überfüllung des Lagers jedoch vertagt.

Im März 1942 gab es jedoch kein zurück mehr. Das Reichskriminalpolizeiamt Berlin bestätigte die polizeiliche Vorbeugehaft Elisabeth Frisches aufgrund ihrer angeblichen Asozialität. Sie wurde per Sammeltransport ins Konzentrationslager Ravensbrück deportiert. Von dort wurde sie später nach Auschwitz überführt, jedoch im September '44 wieder nach Ravensbrück zurückverlegt. Über ihren weiteren Verbleib konnte jahrelang nur spekuliert werden. Noch 1954 war ihr Ehemann Josef Frische im Unklaren, was aus seiner Frau geworden war. Heute wissen wir, dass sie die Haft im KZ nicht überlebte.

Schluss

Elisabeth Frische wurde wie ihrem Ehemann ein nach nationalsozialistischen Vorstellungen *abweichendes Verhalten* zum Verhängnis. So bestand Ihre Ehe nur noch auf dem Papier und sie beide führten außereheliche Liebschaften, was bereits der rigiden Sexualmoral der NS-Ideologie widersprach. Schwerwiegender war jedoch, dass sie beide entweder keine oder nur unregelmäßig Arbeit besaßen und den städtischen Behörden Kosten verursachten.

So verursachte Josef Frische durch seine unterlassenen Unterhaltszahlungen der Stadt Friesoythe Unkosten, Elisabeth Frische durch die von ihr eingeforderten Unterstützungsleistungen. In beiden Fällen wird der Ärger der Beamten in ihren Aktenvermerken erkennbar, für die Unkosten aufkommen zu müssen.

Ihr Umgang mit dem Ehepaar und ihr wachsender Unmut verweisen gleichzeitig auf die zunehmende Radikalität in der Verfolgungspraxis des Staatsapparats.

War anfänglich allein Josef Frische für die nötige finanzielle Unterstützung der Familie aus der Stadtkasse verantwortlich, so übertrug sich sein Status des Kostenverursachers später einfach auf seine Frau.

Als Josef Frische noch auf freiem Fuß war, besaß Elisabeth Frische noch den Status des Geschädigten. Nachdem er im KZ inhaftiert worden war und somit nicht weiter haftbar gemacht werden konnte, übernahm sie die Rolle des Alleinversorgers und ihr bisheriger Anspruch auf Unterstützung erschien den Beamten nicht mehr gegeben. Anstatt also weiter als Benachteiligte wahrgenommen zu werden, glitt sie nun in die Position des Kostenverursachers ab. Sie entwickelte sich in den Augen der Beamten wie zuvor ihr Ehemann zu einem Ärgernis. Dass sie nur unregelmäßig Arbeit besaß und ihre Vermittlung sich teilweise schwierig gestaltete, trug zum Bild der „arbeits-scheuen“ Person bei. Der Versuch des Erhalts von Unterstützungsleistungen und ihr angebliches Herumtreiben mit Obdachlosen und Landstreichern rundete das Bild der „asozialen“ Elisabeth Frische in den Augen der Beamten schließlich ab.

In beiden Fällen kam den Beamten eine Entwicklung auf höherer administrativer Ebene entgegen. Bei Josef Frische war es die Aktion Arbeitsscheu Reich, die seine Verhaftung und Deportation einleitete. Im Fall Elisabeth Frische war es der angestrebte Gesetzesentwurf gegen Gemeinschaftsfremde, durch welchen sich den Beamten schließlich die Gelegenheit bot, sich auch dieser „Ballastexistenz“ zu entledigen.

Josef und Elisabeth Frische wurden somit Opfer eines Programms, das letztlich auf die Ausschließung aller Personen zielte, die sich den Verhaltens- und Leistungsnormen der NS-Gesellschaft nicht anpassten.